

13.02.2026

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 20/3684

Das Deutsche Kinderhilfswerk dankt für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Nach einleitenden Bemerkungen zur **Bedeutung der verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten im Lichte der UN-Kinderrechtskonvention (A)** wird auf den **konkreten Wortlaut des Entwurfs zu Artikel 10 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein** eingegangen (B). Darauf folgt die Dokumentation **kommunaler Perspektiven auf die Verfassungsänderung (C)** und ein **Fazit (D)**.

### A. Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten

Die aktuelle Diskussion um die Kinderrechte in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV SH) ist Teil einer **politischen Entwicklung, die gut ist für das Wohl der Kinder und die Zukunftsfähigkeit Schleswig-Holsteins**, sowie der gesamten Bundesrepublik. Dabei ist für das Deutsche Kinderhilfswerk von entscheidender Bedeutung, dass bei der Formulierung der Kinderrechte in der Verfassung gewisse Eckpunkte eingehalten werden, die sicherstellen, dass es sich um eine nachhaltige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) handelt.

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung von Kinderrechten im Landesrecht ergibt sich u.a. aus der derzeitigen Struktur des Grundgesetzes und seiner bisherigen Auslegungspraxis. Kinder werden in Art. 6 GG in erster Linie im Kontext von Familie und elterlicher Verantwortung erwähnt und erscheinen damit überwiegend als Schutzobjekte, nicht jedoch als eigenständige Rechtsträger. Eine explizite Benennung von Kinderrechten fehlt. Das **Bundesverfassungsgericht hat** aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG zwar **ein eigenständiges Kindergrundrecht entwickelt. Es verdeutlicht, dass Kinder bereits heute Träger grundrechtlicher Positionen sind.** Gleichwohl bleibt diese Rechtslage für viele Akteur\*innen in Politik, Verwaltung und der Praxis wenig sichtbar und wird in Entscheidungsprozessen nicht konsequent berücksichtigt.

Die Akteure der Staatsgewalt und somit auch die Länder sind zur Gewährleistung von Kinderrechten verpflichtet, insbesondere durch die UN-Kinderrechtskonvention und das Grundgesetz.

**Gem. Art. 20 Abs. 3 GG sind die gesetzgebenden Organe an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.** In diesem Zusammenhang hebt Art. 1 Abs. 3 GG vor, dass alle Organe staatlicher Gewalt an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind. **Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Kindergrundrechte**, die trotz ihrer nicht expliziten Benennung im Grundgesetz Teil der Grundrechte sind.

**Die UN-Kinderrechtskonvention** ist in Deutschland in Form von einem einfachen Gesetz und als Teil der völkerrechtfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes **geltendes Recht** und für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene (einschließlich der Gemeinden, Städte und Kreise) verbindlich anzuwenden. Zu den **Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention** zählen der **Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen** (Art. 3 UN-KRK), **das Recht auf Schutz vor Diskriminierung** (Art. 2 UN-KRK), **das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung** (Art. 6 UN-KRK) sowie **das Recht auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes** (Art. 12 UN-KRK). Diese Prinzipien bilden den internationalen Mindeststandard für alle staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen.

**Die Beachtung der Kinderrechte ist damit bereits heute staatliche Pflicht.**

Das zentrale Problem der mangelnden Sichtbarkeit und unzureichenden Umsetzung erfordert jedoch eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten. Sie dient nicht der Schaffung neuer Rechte, sondern der **Klarstellung, Sichtbarmachung und Stärkung bestehender kinderrechtlicher Verpflichtungen**. Je klarer diese Rechte in der (Landes-)Verfassung ausformuliert sind, desto größer ist die Rechtssicherheit für Kinder und Kinderrechte. Eine solche Verankerung kann dazu beitragen, dass Kinder in politischen und rechtlichen Abwägungsprozessen als eigenständige Rechtssubjekte mit spezifischen Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten anerkannt und berücksichtigt werden. Dabei ist hervorzuheben, dass eine Stärkung der Kinderrechte und deren Durchsetzbarkeit keine Schwächung der Elternrechte zur Folge hat. Eine erhöhte Sichtbarkeit der Kinderrechte stärkt Kinder, sie schwächt Eltern nicht.

Grundlage der Formulierung des Gesetzesentwurfes zu Artikel 10 Abs. 2 LV SH sind die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 3 und Art. 12 UN-KRK). Teile der UN-Kinderrechtskonvention finden sich schon (zumindest in Ansätzen) in anderen Vorschriften der Landesverfassung wieder. Das Recht auf Entwicklung aus Art. 6 UN-KRK findet in Art. 10 Abs. 3 LV SH Erwähnung. Das Diskriminierungsverbot gem. Art. 2 UN-KRK ist in der Landesverfassung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Kindern normiert. Die Landesverfassung enthält jedoch mit den Art. 6, 7 und 9 LV SH Vorschriften zum Schutz von nationalen Minderheiten, zur Inklusion und zur Gleichstellung von Männern und Frauen, die zum Ziel der Nichtdiskriminierung beitragen.

Neben den Grundprinzipien enthält die UN-Kinderrechtskonvention mit Art. 4 auch eine konkrete Verpflichtung für die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen.<sup>1</sup> Alle Staatsgewalt; also nicht nur die Bundesregierung, auch die Bundesländer und die Kommunen sind mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention Pflichtenträger\*innen bei der Gewährleistung der Kinderrechte.

**Daher sind auch die Bundesländer und Kommunen stets zuständig und auch angehalten, die Kinderrechte umzusetzen und zu überprüfen, ob und wie diese Rechte eingehalten werden.** Dabei kann insbesondere auf die Rechtsaufsicht in den Bereichen der Erfüllung staatlicher Aufgaben und der Selbstverwaltungsangelegenheiten verwiesen werden. **In diesem Rahmen kann**

---

<sup>1</sup> KRA, General Comment No. 5, Rn. 1.

**und müssen Land und Kommunen einschreiten, wenn eine Beeinträchtigung von Kinderrechten stattfindet.<sup>2</sup>**

**Solche Beeinträchtigungen entstehen in Bundesländern und Kommunen vor allem dort, wo die Fehlauflassung greift, Länder und Kommunen seien in ihrem Handeln nicht an die UN-Kinderrechtskonvention gebunden.** Gleiches gilt, wenn bestehende Regelungen zu Kinderrechten oder der Beteiligung und Berücksichtigung von Kindern nur unzureichend ausgelegt werden.

**In Schleswig-Holstein hat sich** beispielsweise bei der Auswertung des Kinderrechte Index 2025 des Deutschen Kinderhilfswerks<sup>3</sup> **deutlich gezeigt, dass insbesondere beim Recht auf Ruhe und Freizeit, Spiel und Erholung aus Art. 31 Abs. 1 UN-KRK erhebliche Umsetzungsdefizite vorliegen.** Ebenfalls gibt es in Schleswig-Holstein **keine institutionalisierte Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen**, also keine\*n Landeskinderbeauftragte\*n oder Kinderkommission und **keinen regelmäßigen Kinder- und Jugendbericht, der auf Befragungen von Kindern und Jugendlichen basiert.** Auch der Bericht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, der einmal pro Legislaturperiode erscheint, enthält keine eigenen Kinder- und Jugendbefragungen. Auch fehlt eine ausdrückliche Verankerung des Beteiligungsrechts als allgemeiner Grundsatz im Schulgesetz.

**Aktuelle Beispiele belegen, dass besonders in der Gerichts- und Verwaltungspraxis die Gewährleistungen der UN-Kinderrechtskonvention, der Vorrang der Kindesinteressen und Beteiligungsrechte oft übersehen werden und es an einem flächendeckenden Bewusstsein für die Bedeutung und unmittelbare Anwendbarkeit dieser Grundprinzipien fehlt.<sup>4</sup>** Auch die Politik zeigt eindrücklich, dass die besonderen Belange von Kindern und ihre Perspektive auf die sie betreffende Situation zu wenig Beachtung finden. Nicht zuletzt, aber ganz deutlich zeigte sich dies auch während der Corona Pandemie.

Die Durchsetzung materieller Kinderrechte scheitert in einigen Fällen bereits daran, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren nicht kindgerecht ausgestaltet sind, sondern betroffene Kinder im Rahmen von Prozessen (weiter) geschädigt werden.<sup>5</sup> Dabei zeigt sich, dass nur Normen Beachtung finden, die explizit in deutschen Gesetzen formuliert sind, wenngleich es auch hier Umsetzungsdefizite gibt.<sup>6</sup> Doch selten setzen sich Gerichte oder Verwaltungen ausführlich mit den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention auseinander.

---

<sup>2</sup> Dr. Lück und Kenar, „Die Aufnahme von Kinderrechten in die Gemeinde- und Landkreisordnungen“, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2024, S. 30 Donath, Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, 2019, S. 13.

<sup>3</sup> Kinderrechteindex 2025, Deutsches Kinderhilfswerk, Ländersteckbrief Schleswig-Holstein, Ausgewählte Ergebnisse im Überblick.

<sup>4</sup> Donath, Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln, 2019, S. 7; Donath/Hofmann, Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, 2017, S. 31 ff. – Siehe z.B. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 12. März 2014, L 8 AY 678/13, Rn. 38, in dem Art. 3 und 4 der UN-KRK als „Staatszielbestimmungen“ bezeichnet werden, um dann knapp und ohne jeglichen Begründungsaufwand festzustellen, dass sie „unmittelbar kein Leistungsrecht“ aus sich ableiten lassen.

<sup>5</sup> Umfassend Fastie, Opferschutz im Strafverfahren, 3. Aufl. 2017; Graf-van Kesteren, Kindgerechte Justiz, 2015; Hofmann/Yalcin, Kindgerechte Justiz, 2019; Niehaus/Volbert/Fegert, Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern, 24, 90; Zaiane/Schiller, in: Richter/Krappmann/Wapler (Hrsg.), Kinderrechte, 2020, S. 473–512.

<sup>6</sup> Beispiel des Staufener Missbrauchsfalls, in dem das Familiengericht und das Oberlandesgericht auf die persönliche Anhörung des Kindes und die Beordnung eines Verfahrensbeistandes verzichten. Beides widersprach den gesetzlichen Regelungen des FamFG; siehe dazu den Abschlussbericht des OLG Karlsruhe und AG Freiburg im Breisgau, 2018, abrufbar unter <https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/OLG%20Karlsruhe/Abschlussbericht%20der%20gemeinsamen%20Arbeitsgruppe%20zum%20Staufener%20Missbrauchsfall.pdf> (zuletzt abgerufen am 06. Februar 2026); vgl. auch Studie von Mündler (Hrsg.), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017.

**Es ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, die Kinderrechte durch die explizite verfassungsrechtliche Verankerung sichtbar zu machen.**

Aufgrund der Strahlkraft der Verfassung würde dies auch bei der Auslegung aller darunter stehenden Gesetze zutreffen. Ein unmissverständlicher Wortlaut, der die wichtigsten Gewährleistungen der UN-Kinderrechtskonvention umfasst, verdeutlicht allen Rechtsanwendenden ihre Pflicht bei jeglichem staatlichen Handeln, das auch Kinder betrifft, eine Kinderrechtsperspektive einzunehmen und den Kindeswohlvorrang nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK zu beachten. Dies hätte Auswirkungen auf alle Rechtsgebiete.<sup>7</sup> Auch wenn Gerichte bereits heute zur Berücksichtigung der Kindergrundrechte unter Bezugnahme auf die UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sind, würde deren ausdrückliche Verankerung im Verfassungstext sicherstellen, dass die aus der UN-Kinderrechtskonvention folgenden Kindergrundrechte in der gerichtlichen Praxis konsequent und nachvollziehbar als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab angewendet werden. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass die Regelungen der Landesverfassung in der Ausbildung von Jurist\*innen und Verwaltungsfachkräften eine Rolle spielt und die Kinderrechte somit auch in diesem Bereich Eingang finden.

In den letzten Jahren nahmen Kinderrechte immer mehr Raum in Landesverfassungen ein. So gab es in Hessen und Bremen Reformen, die diese Länder zu Vorreitern bei Kinderrechten in der Landesverfassung macht. Inzwischen sind in allen Landesverfassungen Kinderrechte verankert, wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen. Dadurch sind die Kinderrechte, so wie sie in der jeweiligen Landesverfassung ausformuliert sind, bindend für das Land und die Kommunen des jeweiligen Bundeslandes.

**Mit einer Änderung der bestehenden Landesverfassung hat das Land Schleswig-Holstein nun die Möglichkeit, sich neben Hessen und Bremen als Vorbild und Vorreiter in der Verankerung von Kinderrechten und der UN-Kinderrechtskonvention zu positionieren.**

Auch wenn das langfristige Ziel, die Kinderrechte auf Bundesebene im Grundgesetz zu verankern, erreicht werden sollte, ist eine gleichzeitige **Verankerung der Kinderrechte auf Landesebene ein effektives Mittel, um Rechtssicherheit über die Geltung der UN-Kinderrechtskonvention für das Land und die Kommunen zu schaffen.** Es wäre aus der Verfassung klar erkennbar, dass das Kindeswohl bei jeder geplanten Maßnahme aktiv und vorrangig berücksichtigt werden muss. Außerdem würde eine Änderung der Landesverfassung dafür sorgen, dass der Verfassungsgerichtshof einzelne Landesgesetze im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Kinderrechten und insbesondere dem Kindeswohl überprüfen kann.

Die Verankerung von Kinderrechten und der UN-Kinderrechtskonvention in der Landesverfassung hat also eine weitreichende Bedeutung für die Sichtbarkeit, Geltung und Durchsetzbarkeit dieser Rechte.

## **B. Kommentierung des Wortlauts des Artikel 10 LV SH - E**

### ***I. Kindeswohl und "Kinderschutz" in Art. 10 Abs. 2 S. 1 LV SH - E***

***„Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und***

---

<sup>7</sup> Beispiele über das Familien- sowie Kinder- und Jugendhilferecht hinaus: die vorrangige Berücksichtigung kinderrechtlicher Belange bei Bauvorhaben, kindgerechte Haushaltsplanungen und auch die juristische Ausbildung, die Kinderrechte im Rahmen der Vermittlung von Verfassungsrecht bisher kaum enthält.

***Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihr Wohl wesentlich zu berücksichtigen.“***

Das Deutsche Kinderhilfswerk hält die **Verankerung des Kindeswohlvorrrangs im Sinne des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK** (und Art. 24 EU-GrCH), als einen zentralen Gedanken der UN-Kinderrechtskonvention, für **elementar** und begrüßt dieses Ansinnen ausdrücklich. Es finden sich Kindeswohlaspekte in den Verfassungen nahezu aller deutschen Bundesländer sowie in mehreren Gebieten des Bundesrechts (im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht), doch ist das Kindeswohl bundesrechtlich als übergreifender Maßstab für alle Rechtsgebiete außerhalb der UN-Kinderrechtskonvention weder im einfachen Bundesrecht noch im Verfassungsrecht ausdrücklich niedergelegt worden.

Die Hessische Verfassung und die Verfassung Bremens haben den Kindeswohlvorrrang bereits aufgenommen. Mit einer ausdrücklichen Formulierung des Kindeswohlvorrrangs in der Landesverfassung (und im Grundgesetz), würde den Entscheidungsträger\*innen bereits aus dem Verfassungstext deutlich, dass es eine Pflicht zur Ermittlung kinderspezifischer Belange bei jeglicher Entscheidung gibt und dass diese nachvollziehbar mit anderen betroffenen Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen.

**1. “Wesentlich”**

Ähnlich wie in der Hessischen Verfassung („ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt“) wurde in Artikel 10 Abs. 2 das Adjektiv **„wesentlich“** und nicht „vorrangig“ (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK) gewählt.

**Als Alternative zur Formulierung „vorrangig“ im Sinne der Konvention (und der EU-Grundrechtecharta) kann nach Auffassung des Deutschen Kinderhilfswerks hilfsweise das Adjektiv „wesentlich“ gewählt werden, um die besondere Gewichtung des Kindeswohls deutlich zu machen.** Voraussichtlich dient diese Formulierung Vorbehalten entgegenzukommen, die das Risiko einer Interpretation als absoluten Vorrang sehen. Dem könnte jedoch auch durch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung begegnet werden.

**2. Bezugnahme auf Art. 3 UN-KRK in der Gesetzesbegründung**

Der konkrete Bezug zu Art. 3 UN-KRK sollte in der Gesetzesbegründung noch ausgeführt werden. Da die Regelung eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Kinderrechte einnimmt und der Interpretation aller anderen Kinderrechte zugrunde liegt, **regt das Deutsche Kinderhilfswerk an, wichtige Klarstellungen zur Interpretation des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (gemäß General Comment No. 14 des Kinderrechteausschuss) in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.**

**a) Kindeswohlbegriff nach Art. 3 UN-KRK**

Insbesondere ist der **Kindeswohlbegriff im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu erläutern**, der umfassend die **Interessen und Rechte des Kindes** meint („best interests of the child“) und nicht auf den Kindeswohlbegriff im Sinne des BGB oder SGB VIII beschränkt ist.

**Es handelt sich beim Kindeswohlvorrrang um ein subjektives Recht der Kinder, ein Prinzip zur Interpretation von Gesetzen und eine Verfahrensregel**, in Bezug auf die zwingende Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls im Einzelfall, einschließlich der Dokumentation der relevanten

Aspekte und Gewichtungen.<sup>8</sup> Dabei ist das Kindeswohl, wie es die UN-Kinderrechtskonvention versteht, nicht gleichzusetzen mit dem Kindeswohlbegriff des deutschen Rechts. Im einfachgesetzlichen deutschen Recht taucht das Kindeswohl im Zusammenhang mit der "Gefährdung" des Kindeswohls auf. Der ganzheitliche Kindeswohlbegriff der UN-Kinderrechtskonvention (best interests of the child) wird im Gegensatz zum deutschen Begriff nicht nur als Status-Quo verstanden, der bereits existiert und vor Gefährdungen geschützt werden muss. Stattdessen verlangt die Berücksichtigung des Kindeswohls ein proaktives und fortlaufendes Handeln aller staatlichen Akteure, bei dem Kinder nicht nur eine passive Rolle als mögliche Gefährdete einnehmen, sondern als aktive Personengruppe, deren Bedürfnisse bei staatlichen Vorhaben, die sie betreffen, berücksichtigt werden müssen.

Auf kommunaler Ebene werden zahlreiche Entscheidungen getroffen, die das Leben von Kindern prägen – etwa im Wohnumfeld (z.B. beim Bau oder Abriss von Spielplätzen), bei Bildungs- und Freizeitangeboten oder in der Verkehrs- und Mobilitätsplanung. Oft bleibt dabei unberücksichtigt, wie stark Kinder von solchen Maßnahmen betroffen sind.

Die geplante Änderung der Landesverfassung setzt hier ein wichtiges Signal. **Das Wohl von Kindern** darf nicht erst dann eine Rolle spielen, wenn eine Gefährdung besteht. Es **muss von Beginn an ein verbindlicher Maßstab politischen Handelns sein**. Land und Kommunen werden damit verpflichtet, Kinderrechte aktiv zu stärken und ihre Interessen in allen Entscheidungsprozessen systematisch mitzudenken.

Sobald Kinder von einer kommunalen Maßnahme betroffen sind, müssen ihre spezifischen Interessen durch eine Einzelfallanalyse aller relevanten kinderrechtlichen Aspekte ermittelt, ihre Sichtweisen einbezogen und die Entscheidung anschließend mit einer gerichtsfesten Begründung getroffen werden, die diesen Interessen besonderes Gewicht verleiht.<sup>9</sup>

## b) Begründungspflicht

**Wenn das Kindeswohl im Einzelfall in der Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang zurücktritt**, verlangen Art. 3 UN-KRK in Verbindung mit dem General Comment No. 14, dass dies nachvollziehbar begründet wird.<sup>10</sup> **Die Pflicht zu einer solchen, nachvollziehbaren Begründung sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zur Änderung der Landesverfassung ausgeführt und verdeutlicht werden.**

## 3. Umfang der "Berücksichtigung"

**Das Kindeswohl ist zudem nicht nur bei denjenigen Maßnahmen zu berücksichtigen, die ausschließlich mit Kindern zu tun haben, sondern auch bei solchen, die wesentliche Belange von Kindern betreffen.** In der Hessischen Verfassung lautet die Formulierung im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention "Bei allen Maßnahmen, die sie betreffen" und auch bei

---

<sup>8</sup> KRA, General Comment No. 14, 2013, Rn. 6: "a substantive right", "a fundamental, interpretative legal principle" and "a rule of procedure".

<sup>9</sup> Donath, Checkliste zur Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungsverfahren im Sinne des Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention, S. 1.

<sup>10</sup> KRA, General Comment No. 14 Rn. 97 i.V.m. Art. 3 UN-KRK.

der Beteiligung heißt es "in allen Angelegenheiten, die sie betreffen" statt „Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse“. In der vorliegenden Formulierung irritiert die Verbindung des Kindeswohlvorrangs mit der Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse, da die Formulierung die Gefahr für eine restriktivere Auslegung birgt. Es könnte als Einschränkung des Kindeswohlprinzips verstanden werden in dem Sinne: (Nur) wenn der Staat etwas zur Schaffung kindgerechter Lebensverhältnisse tut, wenn er dieses konkrete Ziel verfolgt, dann hat er das Kindeswohl wesentlich zu berücksichtigen. Um ein solches Verständnis zu vermeiden, **sollte** aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes besser **eine Formulierung gefunden werden, aus der die weite Auslegung der UN-Kinderrechtskonvention deutlich wird** im Sinne von „**bei allen Maßnahmen, die der Staat trifft, hat er das Kindeswohl vorrangig/wesentlich zu berücksichtigen.**“

Sollte die Verbindung beibehalten werden wollen, wird empfohlen in getrennten Sätzen zu formulieren: „**Der Staat hat stets für kindgerechte Lebensverhältnisse zu sorgen. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist dem besonderen Schutz von Kindern, ihren Fähigkeiten und ihren Bedürfnissen, Rechnung zu tragen und das Kindeswohl vorrangig/wesentlich zu berücksichtigen.**“

Dadurch wird deutlicher, dass der Staat bei allen Maßnahmen das Kindeswohl zu berücksichtigen hat.

#### **4. Die Überschrift „Kinderschutz“ sollte in Kinderrechte geändert werden**

Anstatt sich in der **Überschrift** des Artikels weiterhin ausschließlich auf den Schutz der Kinder zu beziehen, empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk auch die **Kinderrechte ausdrücklich zu nennen** und so dem geänderten Inhalt der Vorschrift gerecht zu werden.

#### **5. Zusammenfassend**

Es sollte bei der Verankerung des Kindeswohls in der Landesverfassung darauf geachtet werden, dass sich **sowohl Wortlaut als auch Gesetzesbegründung stärker an Art. 3 UN-KRK und den Ausführungen im General Comment No. 14 orientieren**. Die weite und ganzheitliche Definition des Kindeswohls aus der UN-Kinderrechtskonvention sollte auch in der Landesverfassung Geltungskraft erhalten.

## **II. Berücksichtigung des Kindeswillens in Art. 10 Abs. 2 S. 2 LV SH**

**„Hierbei sind sie in angemessener Weise zu beteiligen und ihre Meinung ist in einer ihrem Alter und Reifegrad entsprechenden Weise einzubeziehen.“**

Das Deutsche Kinderhilfswerk **begrüßt ausdrücklich die Verankerung des Rechts auf Beteiligung**. Positiv ist, dass dabei auch die Einbeziehung/Berücksichtigung der Ansichten des Kindes aufgenommen wurde. Die wesentlichen Interessen der Kinder können nur durch ihre Beteiligung ermittelt werden.

Die verfassungsrechtliche Verankerung ist deshalb so wichtig, da aufgrund der verschiedenen Verankerungen in unterschiedlichen Gesetzen mit

unterschiedlichen Altersgrenzen der Eindruck entstehen könnte, dass kein Recht auf Beteiligung besteht, wo es nicht ausdrücklich normiert ist.

## 1. „Hierbei“ - Umfang des Beteiligungsrechts

Allerdings sieht das Deutsche Kinderhilfswerk „**Hierbei**“ ebenfalls problematisch als Bezug zum ersten Satz. Entweder sollte „Hierbei“ gestrichen oder der erste Satz wie oben vorgeschlagen, geändert werden. In der Gesetzesbegründung ist zur Klarstellung auf die Interpretation des Art. 12 UN-KRK durch den Kinderrechteausschuss (KRA) in General Comment No. 12 einzugehen.

Art. 12 Abs. 1 UN-KRK formuliert für **alle das Kind berührende Angelegenheiten** das Recht auf **Meinungsäußerung** und **angemessene Berücksichtigung** der Meinung nach Alter und Reife des Kindes.

In allen Lebensbereichen, die Kinder betreffen, soll gewährleistet sein, Erfahrungen von Kindern einzubringen, die bei Entscheidungen berücksichtigt werden sollen. "Das Kind (bzw. Kinder) berührende Angelegenheiten" ist weit auszulegen, weil dies dazu beiträgt, Kinder in die sozialen Prozesse ihrer Gemeinde und Gesellschaft einzubeziehen. In allen Lebensbereichen, die Kinder betreffen, sollte entsprechend gewährleistet sein, dass Erfahrungen und Wahrnehmungen von ihnen eingebracht werden können, da diese einen eigenen Wert haben.<sup>11</sup>

**Das Beteiligungsrecht soll nicht nur dem einzelnen Kind, sondern auch Gruppen von Kindern (wie z.B. einer Schulklasse oder Kindern mit Behinderungen) zustehen**, wenn mehrere Kinder betroffen sind.<sup>12</sup> Art. 12 UN-KRK enthält eine eindeutige und strikte Verpflichtung an den Staat, die geeigneten Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Beteiligungsrechts für alle Kinder zu treffen. Dabei gibt es laut Interpretation durch den KRA keinen weiten Ermessensspielraum.<sup>13</sup> Die Meinungsbildung und –äußerung des Kindes muss gefördert werden und zum anderen muss der Meinung bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, angemessenes Gewicht verliehen werden.<sup>14</sup>

## 2. Zweistufigkeit des Art. 12 UN-KRK

Der General Comment No. 12 zu Art. 12 UN-KRK stellt folgende Kriterien auf, die erfüllt werden müssen, damit man von einer Umsetzung von Art. 12 UN-KRK sprechen kann: Art. 12 UN-KRK differenziert zwischen **Äußerungsfreiheit (Stufe 1)** und **Berücksichtigungspflicht (Stufe 2)**, wobei letztere angemessene Gewichtung beinhaltet. Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder das Recht auf Gehör (in allen Angelegenheiten, die sie betreffen) und die Berücksichtigung ihrer Meinung erfolgt dann auf der 2. Stufe angemessen nach Reifegrad.

Die Staaten haben also **alle geeigneten Maßnahmen** zu ergreifen, **um die freie Äußerung zu ermöglichen (Stufe 1)**, und müssen dafür sorgen, dass Kinder

---

<sup>11</sup> KRA, General Comment No. 12, Rn. 89 (abrufbar unter <https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/AdvanceVersions/CRC-C-GC-12.pdf>, zuletzt abgerufen am 06. Februar 2026): „different settings and situations“.

<sup>12</sup> KRA, General Comment No. 12 Rn. 9 “the right to be heard of an individual child and the right to be heard as applied to a group of children”.

<sup>13</sup> KRA, General Comment No. 12 Rn. 19 “Shall assure is a legal term of special strength, which leaves no leeway for State parties’ discretion. Accordingly, States parties are under strict obligation to undertake appropriate measures to fully implement this right for all children.”

<sup>14</sup> KRA, General Comment No. 12 Rn. 28 ff.

Zugang zu kindgerecht aufbereiteten Informationen und Unterstützung dabei erhalten, Meinungen zu bilden und zu äußern. Weiterhin muss auch gewährleistet werden, dass die für die Meinungsäußerungen notwendigen Verfahren so gestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen von Kindern gerecht werden und dass eine Atmosphäre herrscht, in denen Kinder sich mit ihren Aussagen und Meinungen sicher und ernstgenommen fühlen können.

Nachdem eine Meinungsäußerung der Kinder unter diesen Voraussetzungen stattfindet, muss in der **2. Stufe** anschließend eine **Gewichtung dieser Meinungen** vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser Gewichtung müssen den Kindern anschließend auch mitgeteilt werden. Das heißt, **Kinder müssen auch darüber informiert werden, inwieweit ihre Meinung für die Entscheidung berücksichtigt wurde**.<sup>15</sup> Ausführungen dazu, wie das Beteiligungsrecht konkret in der Praxis umgesetzt werden kann und welche Verfahren und Infrastruktur dafür benötigt wird, sollten innerhalb der Gesetzesbegründung (zumindest mit einem Verweis auf General Comment No. 12) gemacht werden.

Bei der vorliegenden Formulierung zur Beteiligung kommt allerdings diese Zweistufigkeit im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention nicht eindeutig zur Geltung.

### 3. "Einbeziehen"

In der vorliegenden Formulierung wurde "einbeziehen" und nicht **"berücksichtigen" wie in der UN-Kinderrechtskonvention** gewählt. Es handelt sich nicht um rechtliche Begriffe, sodass eine Differenzierung schwerfällt. **Um einer Fehlinterpretation Vorschub zu leisten, ist bei dieser Wortwahl wenigstens in der Gesetzesbegründung die angemessene Berücksichtigung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention zu erläutern.** Diese wird in der englischen Originalversion noch deutlicher "the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child". Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das bloße An/Zuhören nicht ausreicht, sondern den Ansichten des Kindes oder der Kinder angemessenes Gewicht in Abhängigkeit seiner/ihrer Reife beizumessen ist. Die Ansichten sind als eigener Wert (mit angemessener Bedeutung/Aufmerksamkeit) im Entscheidungsprozess anzuerkennen.

In der Verfassung Bremens und Hessens ist die angemessene Berücksichtigung verankert. In Art. 25 der Verfassung Bremens ist diese wie folgt ausgestaltet: "Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes wesentlich zu berücksichtigen. Kinder haben in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, einen Anspruch auf Beteiligung und auf angemessene Berücksichtigung ihres frei geäußerten Willens entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife."

### 4. "Angemessene" Weise der Beteiligung in der Gesetzesbegründung

Aus der **vorliegenden Gesetzesbegründung** „wobei Art und Weise dieser Beteiligung entsprechend ihrem Alter und Reifegrad auszugestaltet sind“ lässt sich schließen, dass sich angemessen auf die Form und Verfahren der Beteiligung beziehen sollte. Hier stellt sich die Frage, **was genau mit einer „angemessenen“ Beteiligung gemeint ist. Auch dies ist in der Gesetzesbegründung mit Verweis auf die Interpretation des KRA in General**

---

<sup>15</sup> KRA, General Comment No. 12 Rn. 45.

**Comment No. 12 klarzustellen und auf die dort dargestellten Anforderungen an kindgerechte Beteiligungsprozesse zu verweisen.<sup>16</sup>**

#### **5. Bereits bestehende gesetzliche Verankerung von Beteiligung im Land**

Schleswig-Holstein hat mit § 47f der Gemeindeordnung (GO SH) bereits eine Vorschrift zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Die über Regelungen der Gemeindeordnung liegende Rechtsvorschrift aus der UN-Kinderrechtskonvention scheint unserer Erkenntnis nach auf kommunaler Ebene in der deutschen Verwaltungspraxis jedoch wenig bekannt zu sein. Daher ist eine Verankerung dieses Rechts in der Landesverfassung ein bedeutender Schritt, um das Beteiligungsrecht in verschiedenen Rechtsgebieten und auch auf Landesebene zu gewährleisten. **Die Strahlwirkung, die das Landesverfassungsrecht auf die Normen eines Bundeslandes hat, ist elementar, um Rechte zu sichern.** Durch die Verankerung des Beteiligungsrechts in der Landesverfassung, der höchsten Werteordnung des Landes, ist zum einen die Möglichkeit einer landesverfassungskonformen Auslegung des § 47f GO SH möglich. Außerdem müssten zukünftig mögliche Änderungen des § 47f GO SH sowie weitere Landesvorschriften zur Beteiligung von jungen Menschen stets das Beteiligungsrecht der Landesverfassung gewährleisten. Die Normen zum Recht auf Beteiligung sollten dann in Einklang miteinander stehen.

#### **6. Zusammenfassend**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen durch die Landesverfassung zu gewährleisten, ist ein bedeutsamer Schritt. Es sollte jedoch ein Augenmerk darauf liegen, diese Gewährleistung wie in der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehen zu gestalten und wichtige Elemente der UN-Kinderrechtskonvention zu übernehmen. Insbesondere sollte dabei **die Zweistufigkeit des Beteiligungsrechts deutlich gemacht werden** und innerhalb der Gesetzesbegründung auf die Ausführungen des General Comments No.12 verwiesen werden.

### **III. Gesetzauftrag in Art. 10 Abs. 2 S. 3 LV SH**

**„Das Nähere regelt ein Gesetz.“**

Die Bestimmung, die konkrete Ausgestaltung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich weiter zu regeln, ist positiv zu bewerten. Das Deutsche Kinderhilfswerk versteht diese Bestimmung als einen **gesetzlichen Auftrag, ein konkretes Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz zu erlassen<sup>17</sup>** und unterstützt diesen Auftrag. Dieser gesetzliche Auftrag sollte in der Gesetzesbegründung zur Änderung der Landesverfassung genauer ausgeführt werden.

---

<sup>16</sup> KRA, General Comment No 12, Rn. 134.

<sup>17</sup> Wie beispielsweise im Saarland durch das Gesetz zur Beteiligung von jungen Menschen im Saarland (Saarländisches Junge-Menschen-Beteiligungsgesetz – SJMBG) oder in Mecklenburg-Vorpommern durch das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KijuBG M-V) bereits erfolgt.

### C. Stimmen aus der kommunalen Praxis

Eine Verfassungsänderung hat konkrete Auswirkungen auf die kommunale Ebene. Um der rechtlichen Einschätzung eine Praxisperspektive an die Seite zu stellen, die die grundsätzliche Bedeutung der geplanten Verfassungsänderung veranschaulicht, hat das Deutsche Kinderhilfswerk Einschätzung der kommunalen Ebene in seinen Fachnetzwerken eingeholt. Die im Folgenden aufgeführten Rückmeldungen aus Itzehoe und Flensburg stehen exemplarisch für das, was dem Deutschen Kinderhilfswerk regelmäßig aus der Praxis berichtet wird.

Die besondere Bedeutung der Verfassungsänderung für die kommunale Ebene aufgrund des dortigen Ineinandergreifens unterschiedlicher Verwaltungsebenen und Rechtskreise, ist von Carsten Roeder, bis 31.01.2026 Leiter des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Itzehoe, für die hier vorliegende Stellungnahme wie folgt zusammengefasst worden:

„In der Lebenswelt der Kinder und Jugendliche spielen föderale Verantwortungen und verschiedene Rechtskreise für sie eigentlich keine Rolle - im Verwaltungshandeln allerdings schon. So benennen Jugendliche bei der Frage nach ihren Interessen oft die Schule als marodes Gebäude (Schulträger/Gemeinde), die Lehrkräfte und den Unterricht (Land), die schlechten Busverbindungen (Zweckverbände, Kreise) und dann manchmal noch die fehlenden Freizeit- und Konsummöglichkeiten (lokale Wirtschaft).

Wenn es um gesetzliche Verankerung von Beteiligung geht, gibt es für Gemeinden den § 47f GO, für Schulen das Schulgesetz und für die Kreise außer im Jugendamt (dort SGB VIII) nichts. Die über diesen Regelungen liegende Rechtsvorschrift aus der UN-KRK ist auf gemeindlicher Ebene nahezu unbekannt und – selbst wenn man sie erklärt – hat sie irgendwie keine echte Bedeutung.

Die Aufnahme der Kinderrechte, insbesondere des Rechts auf Beteiligung in die Landesverfassung, ist demzufolge sehr hilfreich. Das gilt vor allem, wenn wir in den Gemeinden alle zusammenführen wollen, die mit Jugendlichen zu tun haben (ganz egal, ob sie in Landes-, Kreis- oder Gemeindediensten stehen). Weiterhin wäre diese Änderung auch eine gute Initialzündung für manche Kommunen und kann für Führungskräftebildungen, lokale Strategiepapiere etc. genutzt werden“

Thomas Dau-Eckert, Leiter des Kinder- und Jugendbüros der Stadt Flensburg, begrüßt die geplante Verfassungsänderung ausdrücklich und hat für diese Stellungnahme dargelegt, dass die kommunale Kindeswohlprüfung in den Verwaltungen entsprechende Verfahren benötigt, und hat den derzeitigen Entwicklungsstand eines solchen Verfahrens in Flensburg skizziert.

#### Erfordernis eines systematischen Prüf- und Abwägungsverfahrens

Die verfassungsrechtliche Aufwertung des Kindeswohls macht deutlich, dass dessen Berücksichtigung nicht punktuell oder informell erfolgen kann. Vielmehr bedarf es eines strukturierten Prüf- und Abwägungsprozesses, der in Verwaltungs- und Planungsabläufen verlässlich verankert ist.

Ein solches Verfahren umfasst insbesondere:

- die frühzeitige Feststellung, ob Kinder unmittelbar oder mittelbar betroffen sind,
- die Ermittlung der Interessen der betroffenen Kinder, einschließlich geeigneter Beteiligungsformen,
- die gewichtete Abwägung dieser Interessen mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen sowie
- eine nachvollziehbare Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidung.

Nur durch ein solches Vorgehen kann sichergestellt werden, dass das Kindeswohl tatsächlich „wesentlich berücksichtigt“ wird und nicht hinter anderen Belangen faktisch zurücktritt, ohne dass dies begründet oder transparent gemacht wird.

#### Praxisbeispiel: Umsetzung in der Stadt Flensburg

In der Stadt Flensburg wird derzeit ein verwaltungsinternes Verfahren zur systematischen Beachtung des Kindeswohls entwickelt und erprobt. Zentrales Instrument ist eine Checkliste und Handreichung zur Kindeswohlprüfung, die bei relevanten Vorhaben und Maßnahmen angewendet wird.

Dieses Verfahren führt schrittweise durch:

- die Prüfung der Betroffenheit von Kindern,
- die Klärung von Alter, Anzahl und besonderen Bedarfen betroffener Kinder,
- die Auswahl geeigneter Beteiligungsformen (direkt, indirekt oder stellvertretend),
- die strukturierte Erfassung der berührten Kinderrechte und Interessen sowie
- die abschließende Abwägung und Begründung der Entscheidung.

Das Verfahren stärkt die Sensibilisierung der Fachbereiche, fördert eine ressortübergreifende Betrachtung von Kinderinteressen und macht Entscheidungsprozesse transparenter und rechtssicherer. Zugleich zeigt es, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die wesentliche Berücksichtigung des Kindeswohls praktikabel und umsetzbar sind, ohne Entscheidungsprozesse unverhältnismäßig zu belasten.

#### **D. Fazit**

Mit der weitgehenden Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention würde das Land Schleswig-Holstein – gemeinsam mit Bremen und Hessen – eine **Vorreiterrolle bei der Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention einnehmen**. Das Deutsche Kinderhilfswerk hofft, dass Schleswig-Holstein diese Gelegenheit wahrnimmt, das dritte Bundesland mit einer modernen Landesverfassung in Bezug auf die Kinderrechte zu werden.

**Die beiden sich ergänzenden Prinzipien des Kindeswohlvorrangs und des Beteiligungsrechts sind als herausragende Charakteristika der UN-Kinderrechtskonvention**, die bei der Interpretation aller anderen Rechte

heranzuziehen sind, sind **explizit in die Verfassung aufzunehmen**. Nur so kann dem **Anspruch einer ernsthaften Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention** im Zuge der Verfassungsreform entsprochen werden.

Ein ausdrückliches verfassungsrechtliches Kindergrundrecht wäre ein deutlicher und rechtsstaatlich hinreichend bestimmter Bestandteil der Werteordnung der Verfassung und könnte damit die Anwendung sämtlichen Rechts prägen. Es geht bei der Aufnahme von Kinderrechten **nicht nur um die symbolische Funktion einer Verfassungsänderung, sondern um eine solche mit prozessualen und materiell-rechtlichen Auswirkungen**, die die Realisierung von Rechten von Kindern quer durch alle Rechtsgebiete stärken wird. Es dient schlussendlich dazu, einen kinderrechtsbasierten Ansatz bei allem staatlichen Handeln zu Grunde zu legen, die Konsequenzen für Kinder bei allen Maßnahmen vorrangig zu beachten und Kinder bei sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt bereichsübergreifend für alle Rechtsgebiete.

Die verfassungsrechtliche Verankerung und die damit einhergehende bessere Umsetzung von Kinderrechten **wird sich positiv auf die konkrete Lebenssituation von Kindern in Schleswig-Holstein auswirken**. Und noch viel mehr: **Eine Gesellschaft, die sich stärker an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ausrichtet, ist in gleichem Maße lebenswerter für die Erwachsenen**. Sei es durch die damit einhergehende **Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft, die Verbesserung der Chancengleichheit sowie Bildungsgerechtigkeit und das verstärkte Augenmerk auf Zukunftsfragen, wie etwa Nachhaltigkeit und Umweltschutz**, die sich aus einer stärkeren Beachtung der Perspektiven und Interessen von Kindern und Jugendlichen ergeben.

**Es ist allgemein bekannt, dass verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Regelungen** in verschiedenen Bereichen, **um in der Praxis Wirkung zu entfalten, flankierenden Umsetzungsmaßnahmen benötigen**. Die Verfassungsänderung ist damit ein wichtiger Schritt in einer langen Folge von politischen und juristischen Entscheidungen zur tatsächlichen Umsetzung der Kinderrechte im Einzelfall.

**Um** für ein gesellschaftliches Anliegen durch politisches Handeln **die notwendigen Bedingungen zur Realisierung bereitzustellen sind strukturelle Maßnahmen wesentlich**, so die Produktion und Vermittlung von Wissen u.a. über Qualifikation von Fachkräften (auch in Verwaltung und Justiz), Bekanntmachung von Ergebnissen aus Modellprojekten und regelmäßige Evaluation des Umsetzungsstandes unter Beteiligung von Kindern, sowie durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu Kinderrechten.

Es ist nicht allein ausreichend, wenn bspw. die kommunalen Verwaltungen gesetzlich verpflichtet werden, das Kindeswohl als einen Gesichtspunkt vorrangig in ihrem Tätigwerden zu berücksichtigen und die Kinderrechte zu beachten; **sie müssen auch wissen, wie das Kindeswohl ermittelt wird – die praktische Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist hier ein zentraler Aspekt** – oder wie die Kinder- und insbesondere die Beteiligungsrechte Wirkung entfalten, ohne bei einer lediglich Pseudobeteiligung stehen zu bleiben. Und auch wenn bekannt ist, wie Qualität in der Umsetzung der Kinderrechte zu erzielen ist, benötigen die umsetzenden Institutionen und Fachkräfte Ressourcen, personeller und finanzieller Art, denn **Kinderrechte und deren Umsetzung sind nicht**

**nebenbei zu erledigen, sondern benötigen im Verwaltungshandeln und in der Arbeit der Fachkräfte dafür eingeplante Zeit.**

**Nicht zuletzt kommt es neben der gesetzlichen Absicherung und den Ressourcen und Programmen von Seiten der Landesebene auch auf integrierte Umsetzungsstrategien für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der kommunalen Ebene an.** Hier setzt etwa das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ an, dessen Ziel es ist, Kommunen bundesweit zu unterstützen, ihre kommunalen Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern und die UN-Kinderrechtskonvention bekannter zu machen.

In „Kinderfreundlichen Kommunen“ machen sich Politik und Verwaltung im Schulterschluss mit Kindern und Jugendlichen auf den Weg, Kinderrechte in sämtlichen kommunalen Ebenen zu verankern. Die Schwerpunkte liegen dabei auf dem Vorrang des Kindeswohls, der Schaffung von Rahmenbedingungen, der Bereitstellung von Informationen und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese zu einer Querschnittsaufgabe aller Bereiche zu machen, setzt Entwicklungen in Gang, von denen alle profitieren.<sup>18</sup> **Es wäre demnach sinnvoll, die Anzahl „kinderfreundlicher Kommunen“ in Schleswig-Holstein auszubauen,** da derzeit nur die Stadt Flensburg am Programm teilnimmt.

**Insgesamt begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk den Gesetzesentwurf zur Änderung der Landesverfassung Schleswig-Holstein in Bezug auf die Änderung von Art. 10 der Landesverfassung.** Die Stärkung der Kinderrechte in Deutschland allgemein und in Schleswig-Holstein spezifisch ist ein wichtiges Ziel. Wenn die Änderung der Verfassung sich in den Punkten, die hier ausgeführt wurden, der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verschreibt und diese Aspekte einarbeitet, kann Schleswig-Holstein ein Vorreiter im Thema Kinderrechte werden und anderen Bundesländern zum Vorbild werden.

Linda Zaiane-Kuhlmann  
Leiterin der Koordinierungsstelle Kinderrechte  
Abteilung Politik

### **Deutsches Kinderhilfswerk e.V.**

Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 308693-66

[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

---

<sup>18</sup> Kinderfreundliche Kommunen e.V., Gute Praxis in Kinderfreundlichen Kommunen, (abrufbar unter [http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/1\\_KFK\\_Verein/Bilanzbroschuere-2019-DE\\_FINAL-komprimiert.pdf](http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/1_KFK_Verein/Bilanzbroschuere-2019-DE_FINAL-komprimiert.pdf), zuletzt abgerufen am 06. Februar 2026).